

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Dachauer Strasse 667, 80995 München

§ 1 Die der Garantie unterliegenden Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der nachfolgend genannten Baugruppen und nur auf die im Kaufvertrag / Rechnung genannten Baugruppen. Sie setzt einen Garantievermerk im Rechnungstext voraus. Die Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum und endet nach dem vereinbarten Zeitraum (s. §6 Garantiedauer).

Bezeichnung der Baugruppen und der garantierten Teile:

Baugruppe Motor

Teile: Motorblock mit Ölwanne, Zylinderlaufbuchsen, Steu-
ergehäuse mit Zahnradern, Motor-Nebentrieb.
Zylinderkopf mit Ventilpartie. Einspritzdüsen inkl. Düsenstö-
cke, Nadelbewegungsfühler
Vom Triebwerk: Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel,
Pleuellager, Kolben mit Kolbenringen und Kolbenbolzenla-
ger, Drehschwingungsdämpfer.
Von der Ventilsteuerung: Nockenwelle und deren Lagerung,
Nockenwellenantrieb, Stößel, Stößelstange, Kipphebel, und
deren Lagerung.
Von der Einspritzanlage: Einspritzpumpe, Regler (LDA),
Spritzversteller, Kraftstoffpumpenantrieb, Kraftstoffvorwär-
mung.
Vom Schmiersystem: Ölpumpe, Ölkühler, Druckregelventil

Baugruppe Schaltgetriebe mechanisch

Teile: Getriebegehäuse mit Gehäusedeckel.
Von den Innenteilen: Wellen mit Lagerung, Zahnradern,
Synchronisierung, Abtriebsflansch.
Nachschaltgruppe mit Gehäuse, Planetensatz, Lagerungen,
Synchronisierung.
Schalteinrichtungen im Getriebe, Vor- und Nachschaltgrup-
pen mit Schalthebel, Schaltwelle, Schaltfinger, Schaltstan-
gen, Schaltgabeln einschließlich Gleitsteinen und Arretie-
rungen.
Hydraulikretarder mit Gehäuse, Turborädern, Lagerungen,
Pumpe.
Vom Schmiersystem: Ölpumpe, Ölkühler.

Baugruppe Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse mit Zahnradern, Wellen, Schalt-
kupplungen, Lagerungen, Pumpen, Antriebsflansch, Ölwan-
ne. Wandler mit Pumpen- und Turbinenrädern, Lagerungen.

Baugruppen Verteilergetriebe

Teile: Getriebegehäuse mit Zahnradern, Wellen, Lagerun-
gen, Klauen-Kupplungen, Ölpumpe, An- und Abtriebsflan-
schen, Ausgleich mit Sperre.

Baugruppe Antriebsachse

Teile: Teller- und Kegelrad einschließlich Lagerung, Aus-
gleichgehäuse mit Zahnradern und Wellen, Differentialspere
mit Schaltgabel und Pneumatikzylinder, Antriebswellen,
Durchtriebslagerung, Antriebsflansch, Ölpumpe.
Außenplanetengetriebe mit Gehäuse und Deckel, Planeten-
satz, Lagerungen, Zwischenausgleich mit Gehäuse, Aus-
gleich-Lagerungen

2. Keine Garantie besteht für

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien,
Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüs-
sigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel
- alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch
wenn diese zu Baugruppen gehören wie z.B.: Dichtungen,
Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohr-
leitungen, Zündkerzen, Glühkerzen, Schrauben, Stehbolzen,
Zahnriemen und Nebenaggregate (z.B. Anlasser, Dreh-
stromgenerator, Kompressor, Wasserpumpe etc.)

§2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer
unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter
Teile seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Repa-

ratur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in
dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende
Ursachen für Schäden

- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich
mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung,
insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und
Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm,
Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie
durch Brand oder Explosion;

- durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere
Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonsti-
ge hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

- durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, z.B. Bio-
Diesel und sonstige Ersatzbrennstoffe, Öl-mangel oder Ü-
berhitzung

- die dadurch entstehen, daß das Fahrzeug höheren als
den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder
Anhängelasten ausgesetzt wurde;

- für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant,-Verkäufer (z.B.
für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisati-
onsfehler, fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgar-
antie u.s.w.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.:
auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus ander-
weitigem Wartungs-, Garantie und/oder Versicherungsver-
trag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B.
aus Herstellerkulanz).

- die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit
Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten
entstehen;

- die durch die Veränderung der ursprünglichen Kon-
struktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von
Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht
durch den Hersteller zugelassen sind. Z.B. Einbau von Bio-
Diesel-Anlagen;

- durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sa-
che, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürf-
tigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass
die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Ga-
rantiegebers wenigstens repariert war;

- an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur
gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder ge-
werbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet
worden sind.

3. Eine Garantieleistung erfolgt ferner nicht, wenn

- An dem garantierten Bauteil, der garantierten Baugruppe,
während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom hersteller
vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflege-
arbeiten in einer Niederlassung des Herstellers, einem vom
Hersteller anerkannten Servicepartner oder mit dessen
Einverständnis einem anerkannten Kfz-Meisterbetrieb
durchgeführt und auf verlangen belegt worden sind.

- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum
Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind

- am Tachometer Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen
vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unver-
züglich angemeldet wurde

- der garantierepflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn
gemeldet wurde

- gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) verstoßen
worden ist

- der fachlich richtige Einbau der Baugruppe nicht mit einer
Einbaurechnung von einem Kfz-Meisterbetrieb nachgewie-
sen werden kann

- beim Einbau die Betriebsstoffe des garantierten Bauteils
(z.B. Motoröl, Getriebeöl, Hydrauliköl, Frostschutzmittel
u.s.w.) nicht erneuert worden sind

- die Vorschriften des Herstellers / Lieferanten über den
Einbau nicht eingehalten wurden

§3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirt-
schafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufent-
halt außerhalb dieses Gebietes auch für Europa im geogra-

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Dachauer Strasse 667, 80995 München

phischen Sinne. Das Fahrzeug muss in diesem Gebiet zugelassen sein.

§4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile nach Wahl des Garantiegebers durch Ersatz oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen einschließlich der Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Die Ersatzlieferung erfolgt kostenlos, wenn in Summe die Kosten für das Ersatz gelieferte Material und die Fracht, den Kaufpreis des Gebrauchtteils nicht übersteigen. Anderenfalls sind die Kosten für die Ersatzlieferung vom Garantienehmen als Selbstbehalt zu tragen. Die Lohnkosten sind jedoch auf 50% der für den Einbau des Gebrauchtteils nach Herstellerrichtzeiten anfallenden Lohnkosten beschränkt. Sollte eine Lieferung eines gleichwertigen Teils durch den Verkäufer nicht möglich sein, und eine Zustimmung für einen freien Teilebezug bzw. für eine Instandsetzung erteilt worden sein, beschränkt sich der Garantieanspruch nur nach erfolgter Reparaturmaßnahme und nach Vorlage der Reparaturrechnung beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten, die Real Garant Versicherung AG, für das Material insgesamt auf den Kaufpreis zuzüglich der oben definierten Lohnkosten.

Überschreiten nach Durchführung einer Instandsetzung die Materialkosten den Kaufpreis, so beschränkt sich der Garantieanspruch für das Material maximal auf den Kaufpreis des Gebrauchtteils. Die bei der Reparatur bzw. bei einer Instandsetzung angefallenen Lohnkosten sind auf 50% der für den Einbau des Gebrauchtteils nach Herstellerrichtzeiten anfallenden Lohnkosten beschränkt.

Die Gesamtleistungen aus dieser Garantiezusage sind auf 100 % des Gebrauchtteilekaufpreises für das Material (bei Ersatzlieferungen inkl. der Frachten) zuzüglich 50 % der für den Einbau des Gebrauchtteiles nach Herstellerrichtzeiten anfallenden Lohnkosten beschränkt. Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer/Käufer als Selbstbehalt.

2. Unter die Garantie fallen nicht

a) Kosten für Test-, Meß- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen

b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.

c) Kosten für Luft-, Binnenschiff- oder Seefracht. Kosten für Kurier- und Expresszustellung.

3. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

4. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung oder Minderung.

§5 Abwicklung der Garantie

1. Nach Feststellung eines Garantieschadens hat der Garantiennehmer (Käufer) diesen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, gegebenenfalls auch telefonisch, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten, zu melden und die Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter entsendet zur Schadenfeststellung ggf. einen Gutachter. Das Fahrzeug ist vom Käufer zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb.

2. Soweit eine Reparatur durch den Verkäufer oder dessen Beauftragten nicht möglich ist, kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch einen vom Hersteller anerkannten und geeigneten Kfz-Meisterbetrieb erfolgen. Der Garantiennehmer muss sich in diesem fall eine quittierte Rechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im einzelnen zu ersehen sind, vorlegen lassen und diese zunächst begleichen. Diese Rechnung legt er innerhalb eines

Monats nach Schadeneintritt dem Verkäufer oder dessen Beauftragten vor, der ihm die unter die Garantie fallenden Auslagen nach interner Prüfung erstattet.

3. Der Käufer hat dem Verkäufer oder dessen Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die defekten Teile zwecks einer evtl. Begutachtung zu überlassen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers oder dessen Beauftragten über.

4. Der Garantiennehmer hat dem Verkäufer oder dessen Beauftragten:

a) im Schadensfall den Kaufvertrag und bei verbauten Teilen den Einbaunachweis des garantierten Gebrauchtteils vorzulegen

b) eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und auf verlangen die Nachweise über durchgeführte Wartungsarbeiten gemäß Herstellervorgaben vorzulegen oder zu übersenden.

5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt mit dem Datum der Lieferung. Die Garantie endet je nach vertraglicher Vereinbarung bei Einbau des Gebrauchtteils durch einen MAN Servicebetrieb oder einen Man Servicepartner nach:

6 Monaten oder 50.000 km bzw. 12 Monaten oder 100.000 km (je nachdem was zuerst erreicht wird) ohne das es einer Kündigung bedarf.

Die Garantie endet je nach vertraglicher Vereinbarung bei Einbau des Gebrauchtteils durch deinen nicht der MAN Organisation zugehörigen externen Meisterbetrieb nach:

3 Monaten oder 25.000 km bzw. 6 Monaten oder 50.000 km (je nachdem was zu erst erreicht wird) ohne das es einer Kündigung bedarf.

Beim Austausch der garantierten Baugruppe während des Garantiezeitraumes oder einer Reparatur ohne Freigabe des Verkäufers oder dessen Beauftragten, erlischt die Garantie zum Zeitpunkt des Austausches bzw. der Reparatur.

§7 Veräußerung

Bei Veräußerung des garantierten Teiles bzw. des gesamten Fahrzeuges mit dem eingebauten, garantierten Teil während der Garantiedauer, kann der Käufer/Garantiennehmer seine Ansprüche aus dieser Garantie zu sage an den Erwerber abtreten.

§8 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Einang der Schadenanzeige beim Verkäufer oder dessen Beauftragten, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantie gem. §6.

§9 Gesetzliche Sachmangelhaftung

Gesetzliche Sachmangelhaftungsansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Hinweis!

Bitte das Formular „Schadensanzeige für gebrauchte Nfz-Ersatzteile“ im Bedarfsfalle anfordern und an den Verkäufer oder dessen Beauftragten senden.

Verkäufer:

MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
Truck Center Koblenz – Gebrauchtteilebörse Trier –
Eltzstr. 39, 54293 Trier
Telefon: +49 651 14714 -62/-63/-64
Telefax: +49 651 14714 -82

Garantiegeber / Beauftragter des Verkäufers:

Real Garant Versicherung AG
Postfach 1247, 73762 Neuhausen a. d. Fildern
Telefon: +49 7158 953 -191
Telefax: +49 7158 953 -110